

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2016 — Bulté und Krempa/Kommission**

**(Rechtssache F-96/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten im Ruhestand — Versorgung — Hinterbliebenenversorgung — Art. 85 des Statuts — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung — Offenkundigkeit des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung — Fehlen)**

(2016/C 106/56)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** Hilde Bulté und Tom Krempa (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Lombaert und Rechtsanwältin A. Surny)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

## Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Hinterbliebenenversorgung der Kläger rückwirkend zu überprüfen und die zu viel gezahlten Beträge, die ohne rechtlichen Grund erlangt worden sind, zurückzufordern

## Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. November 2013 laut Bekanntmachung des „Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ vom selben Tag, die Frau Bulté sowie Herrn Krempa als Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten im Ruhestand gewährte Versorgung rückwirkend zum 1. August 2010 abzuändern und die ihnen für die Zeit vom 1. August 2010 bis November 2013 ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge zurückzufordern, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, Frau Bulté und Herrn Krempa die aufgrund der in Nr. 1 des vorliegenden Tenors genannten Entscheidung von ihrer jeweiligen Versorgung einbehaltenen Beträge zu erstatten.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 49.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Februar 2016 — GV/EAD**

**(Rechtssache F-137/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete des EAD — Vertragsbediensteter — Unbefristeter Vertrag — Art. 47 Buchst. c der BSB — Entlassungsgründe — Zerstörung des Vertrauensverhältnisses — Recht auf Anhörung — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden)**

(2016/C 106/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

**Kläger:** GV (Prozessbevollmächtigter: H. Tettenborn)

Beklagter: EAD (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EAD, den unbefristeten Arbeitsvertrag des Klägers zu kündigen, und Antrag auf Schadenersatz für den angeblich entstandenen immateriellen und materiellen Schaden

### Tenor des Urteils

1. Die am 29. Januar 2014 vom Direktor der Direktion „Personal“ des Europäischen Auswärtigen Dienstes in seiner Funktion als zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Behörde getroffene Entscheidung, den Einstellungsvertrag von GV zum 31. August 2014 zu kündigen, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst wird verurteilt, an GV als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die GV entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2015, S. 54.

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2016 — Barnett und Mogensen/Kommission

(Rechtssache F-56/15) <sup>(1)</sup>

(Öffentlicher Dienst — Beamte im Ruhestand — Ruhegehälter — Art. 64 des Statuts — Berichtigungskoeffizienten — Jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten — Art. 65 Abs. 2 des Statuts — Zwischenzeitliche Aktualisierung — Art. 3, 4 und 8 des Anhangs XI des Statuts — Sensibilitätsschwelle — Änderung der Lebenshaltungskosten — Art. 65 Abs. 4 des Statuts — Vom Gesetzgeber beschlossene Nichtaktualisierung in den Jahren 2013 und 2014 — Tragweite — Verordnung Nr. 1416/2013 — Überbewertung des Berichtigungskoeffizienten für Dänemark — Herabsetzung des Berichtigungskoeffizienten durch den Mechanismus der zwischenzeitlichen Aktualisierung — Ermessensmissbrauch)

(2016/C 106/58)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: Adrian Barnett (Roskilde, Dänemark) und Sven-Ole Mogensen (Hellerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der für die in Dänemark wohnhaften Kläger geltende Berichtigungskoeffizient, wie es sich aus ihren Ruhegehaltsabrechnungen für den Monat Juni 2014 ergibt, herabgesetzt wurde, und auf Ersatz des immateriellen Schadens, der durch divergierende und widersprüchliche Angaben zur Begründung der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll